



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SAP Österreich GmbH FÜR DIE ÜBER- LASSUNG UND PFLEGE VON STANDARD- SOFTWARE

(„AGB“)

GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die SAP Österreich GmbH (nachfolgend „SAP“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) SAP Software überlässt oder pflegt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese AGB und ergänzend die beim jeweiligen Vertragsschluss gültige SAP Preis- und Konditionenliste SAP Software und Support („PKL“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

Für Drittsoftware, die SAP mitverteilt, gelten die nachfolgenden Regelungen zu SAP Software entsprechend, soweit nicht im Softwarevertrag, in diesen AGB oder in der PKL anderweitig geregelt.

1. DEFINITIONEN

1.1 „Add-On“ bezeichnet Entwicklungen, die keine Modifikationen (wie unten definiert) darstellen, APIs benutzen und neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen.

1.2 „API“ bezeichnet Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammchnittstellen) sowie anderen Code, der anderen Softwareprodukten die Möglichkeit einräumt, mit der SAP Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z. B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP Aufrufe oder andere User Exits).

1.3 „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (09:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen und den 24. und 31. Dezember.

1.4 „Dokumentation“ bezeichnet die zur vertragsgegenständlichen SAP Software gehörige technische und/oder funktionale Dokumentation von SAP, die dem Auftraggeber zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software zur Verfügung gestellt wird.

1.5 „Drittsoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, die für oder von anderen Unternehmen als SAP oder deren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht SAP Software (siehe Definition in Abschnitt 1.10) darstellen; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.6 „Geschäftspartner“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des

Auftraggebers Zugriff auf die SAP Software benötigt, z. B. Kunden, Distributoren und / oder Lieferanten des Auftraggebers.

1.7 „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.8 „Modifikation“ bezeichnet Entwicklungen, die (i) den ausgelieferten Quellcode oder die Metadaten ändern oder (ii) APIs nutzen, aber keine neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen sondern nur die bestehende Funktionalität der vertragsgegenständlichen SAP Software ausprägen, verbessern oder ändern. Zur Klärung: Customizing und Parametrisierung der vertragsgegenständlichen SAP Software stellen keine Modifikation dar, sondern sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

1.9 „Pflege“ bezeichnet den vereinbarten SAP Support für die SAP Software.

1.10 „SAP Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von SAP oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser SAP Software, und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.11 „Softwarevertrag“ bezeichnet einen konkreten Vertrag zwischen SAP und Auftraggeber mit Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von SAP Software und / oder Drittsoftware, der auf die vorliegenden AGB Bezug nimmt.

1.12 „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

1.13 „vertragsgegenständlich“ bedeutet „dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt“.

1.14 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschließlich des Softwarevertrages selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von SAP: Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP und sämtliche SAP Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die SAP dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrages zur Verfügung stellt.

2. LIEFERUNG, LIEFERGEGENSTAND, EINRÄUMUNG DES NUTZUNGSRECHTS, IP RECHTE

2.1 Lieferung; Liefergegenstand. SAP liefert die vertragsgegenständliche SAP Software ent-

sprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und der PKL. Für die Beschaffenheit der Funktionalität dieser SAP Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit dieser SAP Software schuldet SAP nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der SAP Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von SAP herleiten, es sei denn, SAP hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SAP Geschäftsleitung.

Dem Auftraggeber wird mangels anderer Absprache spätestens einen Monat nach Abschluss des Softwarevertrages eine (1) Kopie der vertragsgegenständlichen SAP Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der SAP entweder dadurch, dass SAP dem Auftraggeber die vertragsgegenständliche SAP Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass SAP sie auf dem Service-Marketplace (<http://service.sap.com/swdc>) zum Download bereitstellt (Electronic Delivery). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SAP die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die vertragsgegenständliche SAP Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

2.2 Rechte von SAP, Befugnisse des Auftraggebers. Alle Rechte an der SAP Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich SAP, der SAP SE (der Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgebern zu, auch soweit SAP Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der vertragsgegenständlichen SAP Software nur die nachfolgenden nicht-ausschließlichen Befugnisse. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Nacherfüllung und der Pflege überlassene SAP Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

2.2.1 Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche SAP Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die vertragsgegenständliche SAP Software im dort geregelten Umfang beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarekomponenten zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer.

In Bezug auf die Erstellung und Nutzung von Modifikationen bzw. die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software zur Erstellung von

Add-Ons sowie die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software zusammen mit Add-Ons gilt Abschnitt 2.3.

Der Auftraggeber erhält an vertragsgegenständlicher Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software notwendig sind. Einzelheiten zur Lizenz an der Drittsoftware ergeben sich aus dem Softwarevertrag oder der PKL.

2.2.2 Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche SAP Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von seinen Verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Nur in diesem Umfang werden Rechte zur Vervielfältigung dieser SAP Software eingeräumt. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der SAP Software verbleiben ausschließlich bei SAP. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als seine Verbundene Unternehmen oder die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen sind, sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach der PKL.

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software kann über eine Schnittstelle, die mit der SAP Software oder als Teil der SAP Software ausgeliefert wurde, über eine Schnittstelle des Auftraggebers oder eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen.

Der Auftraggeber muss insbesondere für alle Personen, die die vertragsgegenständliche SAP Software (direkt und / oder indirekt) nutzen über die erforderlichen Nutzungsrechte, wie in der PKL näher definiert, verfügen. Geschäftspartnern ist die Nutzung ausschließlich durch Bildschirmzugriff auf die vertragsgegenständliche SAP Software und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Auftraggeber gestattet und die Nutzung zur Abwicklung von eigenen Geschäftsvorfällen untersagt.

Bei der testweisen Überlassung beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der vertragsgegenständlichen SAP Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind dabei das Erstellen von Modifikationen und Add-Ons gemäß Abschnitt 2.3, Dekompilierungen gemäß Abschnitt 2.2.5, ein produktiver Betrieb der vertragsgegenständlichen SAP Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

Soweit ein Verbundenes Unternehmen des Auftraggebers mit SAP oder mit SAP Verbundenen Unternehmen oder mit einem autorisierten SAP Vertriebspartner eigenständige Überlassungs- oder Pflegeverträge über SAP Software hält, gilt mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung zwischen SAP und dem Auftraggeber folgendes: Die vertragsgegenständliche SAP Software darf nicht zur Abwicklung von internen Geschäftsvorfällen dieses Verbundenen Unternehmens des Auftraggebers genutzt werden, und der Auftraggeber darf diesem Verbundenen Unternehmen unter dem Softwarevertrag erhaltene Pflegeleistungen nicht zur Verfügung stellen.

Dies gilt auch, wenn der eigenständige Pflegevertrag des Verbundenen Unternehmens beendet (worden) ist oder wird.

2.2.3 Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Prozessoren), auf die die vertragsgegenständliche SAP Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen oder im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen. Will der Auftraggeber diese SAP Software für die Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit SAP möglich, zu deren Abschluss SAP bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen – insbesondere an der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung des Nutzungsrechts an der vertragsgegenständlichen SAP Software durch das dritte Unternehmen – bereit ist.

2.2.4 Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der vertragsgegenständlichen SAP Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit dies nicht technisch unzumutbar ist. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke von SAP nicht verändern oder entfernen.

2.2.5 Vor einer Dekompilierung der vertragsgegenständlichen SAP Software fordert der Auftraggeber SAP schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 40e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 40e Abs. 1 Zif 2 UrhG) verschafft er SAP eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber SAP zur Einhaltung der in Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen verpflichtet.

2.2.6 Erhält der Auftraggeber von SAP Kopien von neuen Fassungen einer vertragsgegenständlichen SAP Software (z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege), die eine zuvor überlassene SAP Software Fassung ersetzen, besteht das dem Auftraggeber erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Fassung. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Fassung erlischt, sobald er die neue Fassung zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Fassung zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Fassung einsetzen. Für die ersetzte Fassung gelten die Regelungen von Abschnitt 5.

2.3 Modifikationen/Add-Ons

2.3.1 Der Auftraggeber darf in der vertragsgegenständlichen SAP Software enthaltene oder anderweitig von SAP erworbene APIs und Tools nur unter Einhaltung der in diesem Abschnitt 2.3 geregelten Verpflichtungen zur Erstellung oder Nutzung von Modifikationen oder Add-Ons einsetzen. Zur Klarstellung: Modifikationen oder Add-Ons, die von SAP oder einem mit SAP Verbundenen Unternehmen für den Auftraggeber oder als Produkt entwickelt wurden, unterliegen

abschließend den Regelungen des jeweiligen Vertrages und fallen nicht unter die nachstehenden Regelungen in diesem Abschnitt 2.3.

2.3.2 Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, Modifikationen oder Add-Ons der vertragsgegenständlichen SAP Software zu erstellen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 2.3 ausdrücklich erlaubt. Modifikationen dürfen nur in Bezug auf dem Auftraggeber von SAP im Quellcode gelieferte vertragsgegenständliche SAP Software erstellt werden.

2.3.3 Der Auftraggeber ist für jegliche Störungen im Ablauf, in der Sicherheit oder in der Performance der vertragsgegenständlichen SAP Software und anderer Programme, sowie in der Kommunikation der vertragsgegenständlichen SAP Software und anderer Programme (übergreifend „Störungen“), die durch Modifikationen oder Add-Ons zur vertragsgegenständlichen SAP Software verursacht werden, selbst verantwortlich. SAP weist darauf hin, dass Add-Ons sowie auch geringfügige Modifikationen an der vertragsgegenständlichen SAP Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen führen können. Derartige Störungen können auch dadurch entstehen, dass ein Add-On oder eine Modifikation mit späteren Fassungen der vertragsgegenständlichen SAP Software nicht kompatibel sind. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt, die SAP Software sowie APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber verwendete Modifikationen oder Add-Ons mit späteren Fassungen der SAP Software kompatibel sind.

2.3.4 SAP ist für Störungen, die von Modifikationen oder Add-Ons an der vertragsgegenständlichen SAP Software verursacht werden, weder verantwortlich noch in sonstiger Weise verpflichtet, diese Störungen insbesondere aus Mangelbeseitigungsgründen zu beheben. SAP ist ebenfalls nicht verpflichtet, vertragliche Pflegeleistungen zu erbringen, sofern und soweit deren Erbringung durch Modifikationen oder Add-Ons zur vertragsgegenständlichen SAP Software erschwert wird. SAP empfiehlt dem Auftraggeber die Registrierung von Modifikationen und Add-Ons gemäß dem von SAP unter <http://support.sap.com/sscr> bereitgestellten Registrierungsverfahren, um SAP die Ursachenfindung möglicher Support Issues zu erleichtern.

2.3.5 Diese Modifikationen und Add-Ons dürfen nur zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software und nur in Übereinstimmung mit dem vertraglich eingeräumten Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen SAP Software genutzt werden. SAP ist jederzeit berechtigt, eigene Modifikationen und Add-Ons zur SAP Software zu entwickeln, wobei SAP jedoch nicht den Software Code des Auftraggebers kopieren darf. Modifikationen und Add-Ons dürfen (vorbehaltlich der weiteren hierin geregelten Einschränkungen) nicht zu folgendem geeignet sein: Die vertraglich vereinbarten Beschränkungen zu umgehen und/oder dem Auftraggeber den Zugriff auf SAP Software zu ermöglichen, für die er keine Nutzungsrechte erworben hat; noch Informationen über die SAP Software selbst zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen.

2.3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder gegen SAP noch gegen Verbundene Unternehmen der SAP Ansprüche aus Rechten an (i) derartigen Modifikationen oder Add-Ons bzw. (ii) anderer Funktionalität der SAP Software, auf die diese Modifikationen oder Add-Ons zugreifen, geltend zu machen.

2.4 Überlassung an Dritte

2.4.1 Der Auftraggeber darf die SAP Software, die er von SAP nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltenen SAP Software), einem Dritten nur einheitlich überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z. B. nach dem Umwandlungsgesetz.

2.4.2 In Fällen der gemäß Abschnitt 2.4.1 zulässigen einheitlichen Überlassung von SAP Software durch den Auftraggeber an einen Dritten (neuer Nutzer) gilt Folgendes:

Der Auftraggeber muss seine Nutzung der SAP Software vollständig und endgültig aufgeben und alle Kopien dem neuen Nutzer weitergeben oder unbrauchbar machen.

Er ist verpflichtet, dem neuen Nutzer die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen für die überlassene SAP Software aus dem Softwarevertrag zugänglich zu machen

Er hat SAP die Überlassung an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Namen und Anschrift unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.4.3 Der Auftraggeber darf SAP Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht überlassen.

3. VERMESSUNG / ZUKAUF

3.1 Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist SAP im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit SAP über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen PKL.

3.2 SAP ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit SAP-Standardverfahren (wie in der PKL beschrieben) durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von SAP zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.

SAP kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. SAP kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit SAP, insbesondere indem er SAP bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort

im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt SAP mit angemessener Frist an. Den Vertrauensinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch SAP werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.

3.3 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit SAP über den Zukauf abzuschließen. SAP behält sich insoweit vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der PKL geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Abschnitt 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß Abschnitt 4.1.5 bleiben vorbehalten.

4. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT

4.1 Vergütung

4.1.1 Der Auftraggeber zahlt SAP gemäß dem Softwarevertrag Vergütung für die Überlassung und für die Pflege der vertragsgegenständlichen SAP Software. Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt SAP die vertragsgegenständliche SAP Software auf eigene Kosten abrufbar ins Netz. Die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber. Skonto wird nicht gewährt.

4.1.2 SAP kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

4.1.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 1396a ABGB – nicht an Dritte abtreten.

4.1.4 SAP behält sich alle Rechte an der vertragsgegenständlichen SAP Software, insbesondere an im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Softwarevertrag vor. Der Auftraggeber hat SAP bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegende SAP Software sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von SAP zu unterrichten.

4.1.5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann SAP Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- Bei Softwarekaufverträgen wird die Rechnung nach der Lieferung der SAP Software gestellt.

- Bei Softwarepflegeverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Pflegevertrages. Die Vergütung ist quartalsweise im Voraus fällig.

- Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung quartalsweise im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.

4.1.6 SAP kann die Vergütung für Pflege und Softwaremiete jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(a) SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom deutschen Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom deutschen Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(c) Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist SAP in der Anpassungserklärung hin. Die Regelungen in Abschnitt 10.6 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

4.2 Steuern. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. ENDE DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG.

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Auftraggeber alle Kopien der vertragsgegenständlichen SAP Software in jeglicher Form unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von SAP – alle Kopien der vertragsgegenständlichen SAP Software an SAP, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

Der Auftraggeber hat SAP in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 5 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

6. MITWIRKUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

6.1 Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der SAP Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die SAP Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von SAP oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Außerdem stellt SAP auf der Online-Informationsplattform von SAP Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen der SAP Software und deren eventuelle Änderungen zur Verfügung.

6.2 Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der vertragsgegenständlichen SAP Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben von SAP. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der SAP Online-Informationsplattform gegebenen Hinweise.

6.3 Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt SAP unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur vertragsgegenständlichen SAP Software und zu den IT-Systemen.

6.4 Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für SAP und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei SAP.

6.5 Der Auftraggeber testet die vertragsgegenständliche SAP Software gründlich auf Mangelfreiheit bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt.

6.6 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die vertragsgegenständliche SAP Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von SAP im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon

ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6.7 Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SAP eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 f. UGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 6.4) und das zertifizierte Customer Center of Expertise im Sinne der PKL sind zu Rügen befugt.

6.8 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

7. SACH- UND RECHTSMÄNGEL, SONSTIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN

7.1 SAP leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitt 2.1) der vertragsgegenständlichen SAP Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber (Abschnitt 2) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

7.2 SAP leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet SAP Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen SAP Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger SAP Software verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

7.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 11.1 und 11.5 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

7.4 Die Gewährleistungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 7.1 bis 7.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der vertragsgegenständlichen SAP Software.

7.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Gewährleistungsfrist ebenfalls in dem in Abschnitt 7.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Gewährleistungsfrist wird jedoch, wenn SAP im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis SAP das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Gewährleistungsfrist läuft frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ab.

7.6 Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu

sein, so kann SAP eine Vergütung gemäß Abschnitt 11.7 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder SAP nicht zuzuordnen ist, oder wenn die vertragsgegenständliche SAP Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei SAP dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständliche SAP Software unsachgemäß bedient oder von SAP empfohlene SAP-Services nicht in Anspruch genommen hat.

7.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

7.8 Erbringt SAP außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber SAP stets schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 11.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

8. HAFTUNG

8.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 8.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 8.1 (b) beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- aus dem Vertrag.

8.2 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus Abschnitt 6) bleibt offen. Die Haftungsgrenzen gemäß Abschnitt 8.1 gelten nicht

bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3 Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 1489 ABGB bestimmten Zeitpunkt. Die Regelungen der Sätze 1 bis 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

9.1. Nutzung von Vertraulichen Informationen. Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

9.2 Ausnahmen. Der vorstehende Abschnitt 9.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

9.3 Vertrauliche Vertragsinhalte: Öffentlich-keit. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP ist jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschließlich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen, Teilnahme an der SAP-PHIRE) zu verwenden. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

9.4 Datenschutz. Die abschließenden Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen möglicher Auftragsdatenverarbeitung (insbesondere im Rah-

men von Pflegeleistungen oder bei der Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Software-überlassung) ergeben sich aus der den vorliegenden AGB beigefügten Anlage Auftragsdatenverarbeitung. Der Pflegevertrag wird in der Anlage als „Hauptvertrag“ bezeichnet.

10. ZUSATZREGELUNGEN FÜR MIETE UND PFLEGE

10.1. Bei Mietverträgen ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene SAP Software wird Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Pflegevertrages erbracht.

10.2. SAP erbringt als Pflege die in der jeweils gültigen PKL für das im Softwarevertrag vereinbarte Pflegemodell genannten Leistungen.

10.3 SAP ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der SAP Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt werden, so teilt SAP diese Leistungsänderung dem Auftraggeber schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag, ggf. den Mietvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt.

10.4 SAP erbringt die Pflege im Rahmen des Life Cycle der SAP Software und gemäß ihrer Release-Strategie, die auf der Online-Informationenplattform von SAP abrufbar ist, für die aktuelle Fassung der vertragsgegenständlichen SAP Software sowie ggf. für ältere Fassungen. Pflege für Drittsoftware durch SAP kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen SAP nicht mehr zur Verfügung stellen, steht SAP ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Pflegevertragsbeziehung für die betreffende Drittsoftware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.

10.5 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege oder Miete gelieferter SAP Software gilt Abschnitt 7 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung.

10.6 Jeder Pflegevertrag ist zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Kalenderjahres geschlossen (Mindestlaufzeit). Ist Vertragsbeginn der 01.01. eines Kalenderjahres, läuft die Mindestlaufzeit des Pflegevertrages allerdings bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres. Anschließend verlängert sich der Pflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr (Verlängerung). Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des

Auftraggebers an SAP Software, soweit SAP hierfür Pflege anbietet. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der SAP Software, für die SAP Pflege anbietet, (einschließlich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener SAP Software) vollständig bei SAP in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst auch SAP Software, die der Auftraggeber von Dritten bezogen hat, und für die SAP Pflege anbietet. Zukäufe verpflichten den Auftraggeber zur Erweiterung der Pflege auf Basis gesonderter Pflegeverträge mit SAP.

10.7 Die Kündigung von Pflegeverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigung von Mietverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten für Mietverträge entsprechend. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

10.8 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 11.1 gelten entsprechend. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. Abschnitte 2, 6 und 9) vor. SAP behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SAP ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

10.9 Hinweis: In den Fällen, in denen die Pflege für SAP Software nicht ab Lieferung der SAP Software besteht, sondern erst später vereinbart wird, hat der Auftraggeber, um auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegevergütung nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Pflege. Die Möglichkeiten zum Wechsel des Pflegemodells ergeben sich aus der jeweils gültigen PKL.

10.10 Diese AGB können nach Maßgabe der folgenden Sätze in Bezug auf Miet- und Pflegeverträge geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des Miet- oder Pflegevertrages geändert werden und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. SAP wird die Änderung der AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber gegenüber der SAP der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen SAP und dem Auftraggeber bestehende Miet- oder Pflegeverträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB maßgeblich. Auf diese Folge wird SAP den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer bei Gefahr in Verzug – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. SAP kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

11.2 SAP kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von SAP sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens SAP für den Vertragsinhalt maßgeblich.

11.3 Die SAP Software unterliegt den Ausführungsgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs. Der Auftraggeber verpflichtet

sich, die vertragsgegenständliche SAP Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseineräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausführungsgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software durch den Auftraggeber und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

11.4 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Softwarevertrag das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien.

11.5 Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungs-

rechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den SAP Store) eingehalten werden.

11.6 Dem Softwarevertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAP einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

11.7 Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf-, Miet-, Leasing- oder Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAP für Beratungs- und Serviceleistungen und die Vergütungspflicht nach Maßgabe der jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenliste.

1. Einführung

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der in der „**Vereinbarung über die Überlassung und Pflege von Standard Software**“, nachfolgend als „**Hauptvertrag**“ bezeichnet, in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter der SAP oder durch SAP beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

2. Definitionen

2.1. Personenbezogene Daten

Die Definition von personenbezogenen Daten richtet sich nach § 4 Zif 1 DSGVO.

2.2. Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

2.3. Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) der SAP mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

3. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

3.1. Soweit die SAP Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z. B. bei der Fernpflege), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die SAP. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der SAP. Der Auftraggeber und SAP sind für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages „Auftraggeber“ im Sinne des § 4 Zif 4 DSGVO und daher für die Rechtmäßigkeit der Datenüberlassung an die SAP („Dienstleister“ im Sinne des § 4 Zif 5 DSGVO) sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

3.2. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch nach der Laufzeit des Hauptvertrages und nach Beendigung des Hauptvertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe der hierunter betroffenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers verlangen.

3.3. Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Pflichten der SAP

4.1. SAP darf personenbezogene Daten in der Verantwortung des Auftraggebers nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

4.2. SAP wird in ihrem Verantwortungsbereich ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Datenschutzgesetzes (§ 14 DSGVO) entsprechen.

4.3. Dies beinhaltet insbesondere:

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**);
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**);
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigte ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**);
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**);
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**);
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**);
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**);
- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (**Trennungskontrolle**).
Eine Maßnahme nach b. bis d. ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.
Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist in der **Anlage [TOM]** zu diesem Dokument aufgeführt.

4.4. [absichtlich freigelassen]

4.5. SAP gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 15 Datenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Datenschutzgesetzes eingewiesen worden sind.

4.6. SAP teilt dem Auftraggeber auf Wunsch die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

4.7. SAP unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

4.8. Überlassene Datenträger mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers, sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. SAP hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. SAP ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine personenbezogenen Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt SAP auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

4.9. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von SAP zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber und SAP sind bzgl. der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

5.2. Der Auftraggeber hat SAP unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

5.3. [absichtlich freigelassen]

5.4. Dem Auftraggeber obliegen die aus § 24 Abs 2a DSGVO resultierenden Informationspflichten. Sollte sich eine Informationspflicht als Folge der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben, so unterstützt SAP den Auftraggeber, soweit überhaupt einschlägig, bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.

5.5. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest. Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen..

6. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird SAP den Auftraggeber, soweit überhaupt einschlägig und zumutbar, dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Auftraggeber hat SAP hierzu schriftlich unter Adressierung an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der SAP aufgefordert und
- der Auftraggeber erstattet SAP die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

7. Kontrollrechte

7.1. Der Auftraggeber kann sich, wie nachfolgend geregelt, vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers überzeugen.

7.2. Hierfür kann er

- Selbstauskünfte der SAP einholen.
- sich ein Testat eines Sachverständigen von der SAP vorlegen lassen, oder
- soweit die unter a und b genannten Optionen weiterhin den begründeten Verdacht bestehen lassen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die SAP nicht in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag festgelegten Vorschriften erfolgt, sich nach rechtzeitiger Anmeldung (mind. 3 Wochen vorher) zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

7.3. SAP verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

8. Subunternehmer

8.1. Der Auftraggeber ist – unter der Voraussetzung der Erfüllung der Erfordernisse unter Ziff. 8.2 – damit einverstanden, dass SAP zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen mit der SAP SE sowie mit dieser verbundene Unternehmen zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. auch andere dritte Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt. Sofern der Auftraggeber den Einsatz eines oder mehrerer Subunternehmer durch die SAP untersagen will, muss er dies jeweils vor der tatsächlichen Datenüberlassung an die SAP bekannt geben. Einen etwaigen Nachteil aus dieser Untersagung trägt der Auftraggeber.

8.2. Wenn Subunternehmer durch SAP eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Parteien dieses Vertrages entsprechen. Der Auftraggeber ist berechtigt, von SAP auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten, insoweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in

Auszüge der relevanten Vertragsunterlagen.

8.3. Drittlandsunternehmer

Soweit SAP Subunternehmer für die Leistungserbringung im Hauptvertrag einschaltet, die ihren Sitz in anderen Ländern als den Mitgliedsstaaten der EU oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben (sog. „Drittländer“, die dort eingesetzten Unterauftragnehmer hier-nach „Drittlandsunternehmer“), gilt das Folgende: Ziel ist es die nötigen Garantien für den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schaffen. Daher vereinbaren die Parteien:

- a. Mit Abschluss dieses Anhangs Datenschutz erweitert SAP in Vertretung für ihre Drittlandsunternehmer gleichfalls den Anwendungsbereich der zwischen SAP und Drittlandsunternehmer vereinbarten EU Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter, abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L 39, v. 12.2.2010, S. 10 ff., nachfolgend „EU-Standardvertragsklauseln“) auf den Auftraggeber (somit bestehen nach Abschluss dieses Anhangs Datenschutz zwischen Auftraggeber und den Drittlandsunternehmer die EU-Standardvertragsklauseln, hiernach „Drittlandsverträge“). SAP erklärt, soweit einschlägig, wirksam durch ihre jeweiligen Drittlandsunternehmer eine Befreiung von den Beschränkungen des Insihgeschäftes erteilt bekommen zu haben.
- b. Darüber hinaus gelten die Drittlandsverträge mit folgender Maßgabe auch für die SAP, die insoweit Vertragspartei ist. Da der Auftraggeber als Datenexporteur den Hauptvertrag mit der SAP geschlossen hat (als Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 10 DSGVO / Art. 2e, 17 Abs. 3 EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und den hierzu erlassenen nationalen Vorschriften) und die Datenimporteure als "Drittlandsunternehmer" für die SAP fungieren, ist die SAP gegenüber dem Datenexporteur primär verantwortlich, dass die Datenimporteure die Pflichten gemäß den EU-Standardvertragsklauseln erfüllen. SAP hat zu diesem Zweck entsprechende abgeleitete Kontrollpflichten gegenüber den Datenimporteuren und kann hierfür neben den eigenen Kontrollpflichten auch die in den Drittlandsverträgen beschriebenen Kontrollbefugnisse des Datenexporteurs wahrnehmen. Dieser bleibt verpflichtet, die Ausübung der Kontrollbefugnisse zu überwachen, und kann jederzeit auch selbst diese Kontrolle gegenüber den Drittlandsunternehmern ausüben.

9. Schlussvorschriften

- 9.1. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

Anlage [TOM] zur Anlage Auftragsdatenverarbeitung

AGS Data Protection Management System: Technisch-Organisatorische Maßnahmen	
Herausgeber: DPPO / SDP / GRC Security	Version 1.3, 26. März 2013
Document Classification:	Customer
Dieses Dokument wurde erstellt und wird jährlich überprüft durch SAP Data Protection and Privacy Office, SAP Global GRC Security, SAP COO Security and Data Protection and SAP Global Legal.	

1. Einleitung

- 1.1. Mit diesem Dokument werden die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten des SAP Supports beschrieben.
- 1.2. Personenbezogene Daten werden bei SAP in einer Art und Weise verarbeitet, die
 - a. Die Vertraulichkeit wahrt (nur Berechtigte erhalten Zugriff)
 - b. Die Integrität erhält (nur Berechtigte können Änderungen durchführen)
 - c. Die Verfügbarkeit gewährt (wenn personenbezogene Daten aufgrund vertraglicher Grundlagen innerhalb der SAP gespeichert werden, bleiben diese Daten wie vertraglich geregelt verfügbar)
- 1.3. Der Vorstand der SAP hat die globale SAP Security Policy verabschiedet, die für alle Unternehmen der SAP Gruppe und deren Mitarbeiter verpflichtend ist. Die SAP Security Policy regelt die grundlegenden Aspekte der Sicherheitsmaßnahmen bei SAP zum Schutz der Mitarbeiter, Anlagen, Informationen und Systeme. Sie bildet die Grundlage für weitere Sicherheitsmaßnahmen in einzelnen Geschäftsbereichen oder Unternehmen. Durch die Security Policy werden alle Mitarbeiter, die auf den Systemen der SAP arbeiten, über Ihre Pflichten aufgrund der SAP Sicherheits-Richtlinien informiert und verpflichtet, diese einzuhalten. Die Security Policy definiert die Ziele zur Sicherheit bei SAP und detailliert diese in spezifischen Security Standards. Die Security Standards bieten Informationen für spezifische Sicherheitsbereiche (z.B. zum Datenschutz, Gebäudezugang, Virenschutz)
- 1.4. Alle Mitarbeiter der SAP sind verpflichtet sich an die Vorgaben der Security Policy und der dazugehörigen Sicherheitsstandards zu halten. Dienstleister der SAP werden im Rahmen des Security Standards „Business Process Outsourcing“ darauf verpflichtet, technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne der SAP Policy einzuführen und zu befolgen.
- 1.5. Alle Mitarbeiter der SAP und Dienstleister der SAP mit Datenzugriff sind schriftlich auf Vertraulichkeit gemäß anwendbarem Recht verpflichtet.

2. Technisch-Organisatorische Maßnahmen

In den nachfolgenden Abschnitten werden die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen definiert. SAP kann diese jederzeit verbessern oder erhöhen. Dies kann dazu führen, dass einzelne Maßnahmen durch andere ersetzt werden, die dem gleichen Sicherheitsziel dienen.

2.1. Zutrittskontrolle:

Unbefugten ist der Zutritt zu Gebäuden oder Räumen mit Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle)

Maßnahmen:

SAP schützt Gebäude durch angemessene Maßnahmen basierend auf einer Sicherheitseinstufung der Gebäude durch eine interne Sicherheitsabteilung. Im Allgemeinen sind Gebäude durch Zutrittskontrollmaßnahmen (Chipkartenzugangs-System) gesichert. Der äußerste Bereich ist mindestens mit einem zertifizierten Master-Schlüsselsystem ausgestattet, einschließlich einer modernen aktiven Schlüsselverwaltung.

Abhängig von der Sicherheitseinstufung werden Gebäude, einzelne Bereiche und Grundstücke durch weitere Maßnahmen geschützt: dazu gehören spezielle Zutrittsprofile, Video-Überwachung, Einbruch-Melde-Anlagen und auch biometrische Zutrittskontrollen. Es besteht ein gesondertes Zutrittskonzept für Rechenzentren inkl. namenscharfer Dokumentation.

Zutrittsrechte für autorisierte Personen werden individuell gemäß den festgelegten Kriterien erteilt. Dies gilt auch für den Zutritt von Besuchern. So erfolgt der dokumentierte Gebäudezutritt von Gästen und Besuchern nur in Begleitung von Firmenpersonal.

An allen SAP Standorten besteht eine Ausweistragepflicht für SAP Mitarbeiter sowie für externes Personal.

2.2. Zugangskontrolle:

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

Maßnahmen:

Es werden mehrere Ebenen der Autorisierung genutzt um Zugang zu sensiblen Systemen zu gewähren. Es existieren Prozesse, die erfordern, dass Benutzer nur aufgrund entsprechender Genehmigung hinzugefügt, gelöscht oder angepasst werden.

Alle Benutzer greifen auf die Systeme der SAP mit individuellen User-IDs zu.

SAP hat Prozesse, die sicherstellen, dass beantragte Änderungen an Berechtigungen gemäß den Richtlinien durchgeführt werden (z.B. werden keine Rechte ohne Genehmigung vergeben). Wenn ein Benutzer das Unternehmen verlässt, werden die Zugriffsrechte entzogen.

SAP verfügt über eine Passwort-Richtlinie, die die Weitergabe oder gemeinsame Nutzung von Passwörtern verbietet, die regelt, wie im Falle eines Bekanntwerdens des Passwortes zu verfahren ist und die das regelmäßige Ändern von Passwörtern erfordert. Es werden personalisierte User-IDs zur Authentifizierung vergeben. Passwörter werden verschlüsselt gespeichert. Für das Domain Passwort wird ein Passwortwechsel nach spätestens 6 Monaten technisch erzwungen. Es entspricht den Anforderungen an komplexe Passwörter. SAP stellt sicher, dass Default Passwörter vor Inbetriebnahme geändert werden. Jeder Computer verfügt über einen passwortgeschützten Bildschirmschoner.

Das Firmennetzwerk ist gegen das öffentliche Netzwerk durch Hardware-Firewall geschützt.

SAP verwendet Virens Scanner an den Übergängen zum Firmennetz (Email-Account), sowie auf allen Fileservern und auf allen Einzelplatzcomputern.

Sicherheitsrelevante Softwareupdates werden regelmäßig und automatisiert in die vorhandene Software eingespielt.

2.3. Zugriffskontrolle:

Gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können

Maßnahmen:

Zugriff auf personenbezogene, vertrauliche oder anderweitig sensitive Information ist beschränkt auf Personen mit einem "need-to-know". Mit anderen Worten, Mitarbeiter oder Dienstleister erhalten lediglich Zugriff auf die Informationen, die sie zur Erledigung der Arbeitsaufgabe benötigen. Hierzu sind Berechtigungskonzepte im Einsatz, welche die Organisation der Berechtigungsvergabe und die vergebenen Berechtigungen dokumentieren. Alle personenbezogenen, vertraulichen oder anderweitig sensitiven Daten werden entsprechend der relevanten Sicherheits-Richtlinien geschützt. Vertrauliche Informationen müssen vertraulich behandelt werden.

Alle produktiven Server werden in entsprechenden Rechenzentren/Serverräumen betrieben. Die Sicherheit der Anwendungen zur Verarbeitung von personenbezogenen, vertraulichen oder anderweitig sensitiven Daten wird regelmäßig überprüft. Dazu führt SAP interne und externe Sicherheitsüberprüfungen und Penetrationstests der IT Systeme durch.

SAP verbietet die Installation von persönlicher und nicht von SAP genehmigter Software.

Es existiert ein SAP Sicherheitsstandard zur Löschung und Entsorgung von Daten und Datenträgern, die nicht länger benötigt werden.

2.4. Weitergabekontrolle:

Gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist

Maßnahmen:

Die Verschlüsselung der Datenübertragung vom Netzwerk der SAP in andere, externe Netzwerke ist gewährleistet.

Sofern ein physischer Datenträger-Transport durchzuführen ist, sind adäquate Methoden zur Sicherstellung der vereinbarten Leistung vorhanden (Verschlüsselung, verplombte Behälter, etc.).

2.5. Eingabekontrolle:

Es kann überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Maßnahmen:

SAP erlaubt nur autorisierten Personen Daten im Rahmen Ihrer Arbeitsaufgabe auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Während der Support-Prozesse werden Zugriffe auf Kundensysteme in Log-Dateien erfasst.

2.6. Auftragskontrolle:

Zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Maßnahmen:

SAP verfügt über Kontrollen und Prozesse, um die Einhaltung der Vertragserfüllung durch SAP und ihre Dienstleister zu überprüfen.

Im Rahmen der SAP Security Policy werden Kundeninformationen prinzipiell als zumindest „vertraulich“ eingestuft.

Der Zugang zu Kundendaten erfolgt in der Regel über Fernwartung (Remote Support). Dort gelten folgende Sicherheitsanforderungen:

Die Internet Remoteverbindung wird in der Regel über Secure Network Communications (SNC) oder Virtual Private Networks (VPNs) aufgebaut. Beide Optionen benutzen verschiedene Sicherheitsmaßnahmen, um Kundensysteme und -daten vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen: Starke Verschlüsselung, Benutzerauthentifizierung und Zugangskontroll-Technologie.



Anlage Auftragsdatenverarbeitung

In der Secure Area, einem speziell gekennzeichneten Bereich der Kundenmeldung, stellt die SAP zur Übermittlung der Zugriffsdaten und des Kennworts einen besonders Zugangsgeschützten und protokollierten Sicherheitsbereich zur Verfügung.

SAP Kunden haben jederzeit die Kontrolle über die von ihnen eingerichteten Verbindungen für die Fernwartung. SAP-Mitarbeiter können grundsätzlich nicht ohne Wissen und aktive Unterstützung des Kunden auf ein Kundensystem zugreifen.

Alle SAP Mitarbeiter und Vertragspartner sind vertraglich verpflichtet die Vertraulichkeit aller sensiblen Informationen zu respektieren, einschließlich der Information über Geschäftsgeheimnisse von SAP Kunden und Partnern.

Bei der Supporterbringung werden personenbezogene Daten unterschiedlicher Kunden physikalisch oder logisch getrennt.

2.7. Verfügbarkeitskontrolle:

Zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Maßnahmen:

SAP verfügt über Backup-Prozesse und weitere Maßnahmen, um die Verfügbarkeit geschäftskritischer Systeme bei Bedarf kurzfristig wiederherzustellen. Zusätzlich verwendet SAP unterbrechungsfreie Stromversorgungen (UPS, Batterien, Generatoren, etc.), um die Stromversorgung der Rechenzentren sicherzustellen. Notfallprozesse und -Systeme werden regelmäßig getestet.

Firewalls oder andere Techniken der Netzwerksicherheit werden angewendet. Aufgrund der Security Policy sind regelmäßig aktualisierte Antivirus-Produkte auf allen Systemen verfügbar.

2.8. Trennungskontrolle

Gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Maßnahmen:

SAP nutzt die technischen Möglichkeiten der eingesetzten Software (Mandanten- bzw. Tenant-Konzept, Trennung der Systemlandschaft nach Produktiv-, Qualitäts-, Test- und Entwicklungssystemen) als Grundlage der Trennungskontrolle.

Bei der Meldungsbearbeitung sind eventuell erforderliche kundeneigene Daten direkt den Kundenmeldungen zugeordnet, meldungsübergreifende Zugriffe auf kundeneigene Daten sind ausgeschlossen. Kundeneigene Daten zur Meldungsbearbeitung werden in dedizierten Supportsystemen vorgehalten.